

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

---

**Band 220**

**Der Konflikt zwischen  
einer erbrechtlichen Bindung  
aus erster Ehe und einer Verfügung  
des überlebenden Ehegatten zugunsten  
eines neuen Lebenspartners**

**Von**

**Jörg Ritter**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**JÖRG RITTER**

**Der Konflikt zwischen einer erbrechtlichen Bindung  
aus erster Ehe und einer Verfügung des überlebenden Ehegatten  
zugunsten eines neuen Lebenspartners**

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

**Band 220**

Der Konflikt zwischen  
einer erbrechtlichen Bindung  
aus erster Ehe und einer Verfügung  
des überlebenden Ehegatten zugunsten  
eines neuen Lebenspartners

Von

Jörg Ritter



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Ritter, Jörg:**

Der Konflikt zwischen einer erbrechtlichen Bindung aus erste Ehe  
und einer Verfügung des überlebenden Ehegatten zugunsten eines  
neuen Lebenspartners / von Jörg Ritter. – Berlin : Duncker und  
Humblot, 1999

(Schriften zum bürgerlichen Recht ; Bd. 220)

Zagl.: Bremen, Univ., Diss., 1998

ISBN 3-428-09633-9

Alle Rechte vorbehalten

© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 3-428-09633-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

## **Vorwort**

Die Arbeit hat dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Bremen im Sommersemester 1998 als Dissertation vorgelegen.

Ganz besonders danke ich Herrn Prof. Dr. jur. Peter Derleder für die Anregung zu dieser Arbeit und deren geduldige und kritische Betreuung. Weiterhin gilt mein Dank der Zweitbegutachtung durch Herrn Prof. Dr. jur. Wolfgang Däubler und der fachlichen Diskussion mit Herrn Dr. jur. Michael Fischer und Frau Dr. jur. Sabine Walz.

Nicht zuletzt gilt mein Dank meinem Großvater, Dr. med. Helmut Ritter, für seine unermüdliche Korrekturarbeit. Ihm ist diese Arbeit gleichzeitig gewidmet.

München, im Juni 1998

*Jörg Ritter*



## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| Einleitung: Fragestellung und Gang der Untersuchung ..... | 1 |
| I. Die Fragestellung .....                                | 1 |
| II. Gang der Untersuchung .....                           | 2 |

### *1. Kapitel*

#### **Die sozialwissenschaftliche Seite einer zweiten Verbindung**

|  |    |
|--|----|
| I. Einleitung.....   | 4  |
| II. Die Familienzyklen seit Ende des 18. Jahrhunderts.....                                       | 5  |
| 1. Feudalgesellschaften und Industrialisierung .....   | 5  |
| 2. Die Partnerwahl.....  | 7  |
| 3. Die innerfamiliären Machtverhältnisse.....  | 8  |
| III. Der Stabilitätsverlust der Ehe bis heute .....  | 9  |
| 1. Die Funktion der Ehe .....  | 9  |
| 2. Scheidung und Wiederverheiratung .....  | 10 |
| 3. Die Scheidungsgründe.....   | 14 |
| 4. Schematische Darstellung der Veränderungen der Familienphasen seit<br>1949 / 1950 .....       | 17 |
| a) Der Familienzyklus 1949 / 1950.....   | 17 |
| b) Der Familienzyklus 1979 / 1981.....   | 17 |
| c) Der Familienzyklus 1988 / 1990.....   | 17 |
| IV. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft mit einem Haushalt .....                                | 19 |
| V. Die Partnerschaft ohne gemeinsamen Haushalt - das living apart together ...                   | 23 |
| 1. Definition des living apart together.....   | 23 |
| 2. Die innere Ausgestaltung der Partnerschaft .....  | 25 |
| VI. Die Bedeutung der sozialen Veränderungen für die erbrechtliche Bindung ..                    | 26 |
| 1. Der Funktionsverlust und die Erosion der bio-sozialen Einheit der Fa-<br>milie.....           | 26 |
| 2. Der Verlust der Funktion der Ehe als singuläre partnerschaftliche Orga-<br>nisationsform..... | 28 |
| 3. Die Bedeutungszunahme der Partnerschaft .....   | 29 |
| 4. Die zunehmende Individualisierung.....  | 30 |
| 5. Der Anstieg der Lebenserwartung.....  | 31 |
| 6. Fazit.....  | 32 |



## 2. Kapitel

**Übersicht über die Judikatur zu Erbrechtskonflikten mit einem zweiten Lebenspartner des Erblassers**

|  |    |
|--|----|
| I. Einleitung.....   | 35 |
| II. Die Konflikte bei Eingehung einer neuen ehelichen Partnerschaft.....   | 35 |
| 1. Der Konflikt des zweiten Ehegatten mit den gemeinsamen erstehelichen Abkömmlingen im Falle einer testamentarischen Bindung.....       | 36 |
| a) Die Entscheidung des OLG Hamm in FamRZ 1995, 250 - („Testierfreiheit durch Wiederheirat“).....  | 36 |
| b) Die Entscheidung des BayObLG in FamRZ 1995, 251 - („Die 50-jährige Zweitehe“).....  | 38 |
| c) Die Entscheidung des BayObLG in FamRZ 1995, 1024 - („Die Verfristung bei kurzer Zweitehe“).....                                       | 41 |
| d) Die Entscheidung des BGH in FamRZ 1986, 980 - („Der von der Stiefmutter betreute Alkoholiker“).....                                   | 43 |
| e) Die Entscheidung des RG in RGZ 132, 1 - („Die feine Differenz im Irrtum“).....  | 45 |
| f) Die Entscheidung des RG in RGZ 130, 213 - („Das geheilte Zweitestament“).....   | 47 |
| 2. Der Konflikt des zweiten Ehegatten mit den nicht gemeinsamen erstehelichen Abkömmlingen im Falle einer testamentarischen Bindung..... | 49 |
| a) Die Entscheidung des BayObLG in FamRZ 1992, 1102 - („Der übergangene Stiefsohn“).....   | 49 |
| b) Die Entscheidung des LG Hamburg in MDR 1964, 507 - („Die zweifache Anfechtung“).....  | 51 |
| c) Die Entscheidung des BGH in FamRZ 1960, 145 - („Die beschenkte Stiefmutter“).....   | 53 |
| 3. Der Konflikt des zweiten Ehegatten mit den erstehelichen Abkömmlingen im Falle einer erbvertraglichen Bindung.....                    | 55 |
| a) Die Entscheidung des OLG Zweibrücken in FamRZ 1995, 1021 - („Die einseitig gebundene Ehefrau“).....                                   | 55 |
| b) Die Entscheidung des BayObLG in FamRZ 1990, 1158 - („Der Ergänzungspfleger mit Pflichtteilsforderung“).....                           | 57 |
| c) Die Entscheidung des BayObLG in FamRZ 1989, 1353 - („Fünf Ehen ohne erbende Ehefrau“).....  | 62 |
| d) Die Entscheidung des OLG Zweibrücken in FamRZ 1989, 1355 - („Die zweite Ehefrau als Erbin aufgrund Pflichtteils Klausel“).....        | 64 |
| III. Die Konflikte bei Eingehung einer neuen nichtehelichen Partnerschaft.....   | 68 |
| 1. Die Entscheidung des BayObLG in FamRZ 1996, 123 - („Doppelt hält besser“).....  | 68 |
| 2. Die Entscheidung des BayObLG in FamRZ 1991, 1232 - („Die Erbschaft des befreundeten Paares“).....                                     | 71 |

|  |    |
|--|----|
| 3. Die Entscheidung des OLG Saarbrücken in FamRZ 1990, 1285 - („Die zwei verzahnten Testamente“) | 74 |
| IV. Zusammenfassende Betrachtung   | 76 |

### 3. Kapitel

#### Die Bindung durch gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag - eine Grunddarstellung

|  |    |
|--|----|
| I. Einleitung  | 78 |
| II. Die Bindungswirkung des korrespondierenden Testaments                  | 78 |
| 1. Die Unterschiede zum Erbvertrag   | 78 |
| 2. Die Voraussetzungen der Korrespondenz                                   | 79 |
| 3. Die Bindung nach dem Vorversterben eines Ehepartners                    | 80 |
| a) Der Umfang der Bindungswirkung  | 80 |
| b) Das Schicksal einander widersprechender Verfügungen                     | 81 |
| aa) Der Fall des „geheilten Zweittestaments“                               | 81 |
| bb) Der Fall „Doppelt hält besser“   | 82 |
| cc) Die Beschwerde durch Vermächtnisse                                     | 85 |
| c) Der Fortfall der Bindungswirkung  | 85 |
| III. Die Bindungswirkung des Erbvertrags                                   | 86 |
| 1. Voraussetzungen der Bindungswirkung                                     | 86 |
| a) Die Grundsätze der Ermittlung der Vertragsmäßigkeit                     | 86 |
| b) Die vertragsmäßigen Verfügungen   | 88 |
| c) Die einseitigen Verfügungen   | 89 |
| 2. Einschränkung der Bindung   | 89 |
| a) Der vorbehaltenen Rücktritt   | 89 |
| b) Die auflösende Bedingung  | 91 |
| 3. Die Rechtsfolgen der Bindungswirkung                                    | 91 |
| a) Der Schutz vor Beeinträchtigungen                                       | 91 |
| b) Die Aufhebung früherer Verfügungen von Todes wegen bei Beeinträchtigung | 93 |
| c) Die Unwirksamkeit späterer Verfügungen bei Beeinträchtigung             | 94 |
| d) Die Wirksamkeit des Erbvertrags   | 95 |

### 4. Kapitel

#### Die Begrenzung der Korrespondenz durch Auslegung

|  |     |
|--|-----|
| I. Einleitung                                  | 96  |
| II. Die Ermittlung der Korrespondenz           | 96  |
| 1. Der Fall der „50jährigen Zweitehe“          | 99  |
| III. Die Auslegungsregeln gem. § 2270 II BGB   | 102 |
| 1. Der Fall der „zwei verzahnten Testamente“   | 106 |
| 2. Die Einsetzung der Verwandten des Ehegatten | 107 |
| 3. Der Fall der „einseitig gebundenen Ehefrau“ | 107 |

|  |     |
|--|-----|
| IV. Die nahestehende Person in § 2270 II BGB .....                             | 108 |
| 1. Der Fall der „Erbchaft des befreundeten Paares“ .....                       | 109 |
| V. Die Sanktions- und Wiederverheiraturungsklauseln .....                      | 110 |
| 1. Der Fall des „Ergänzungspflegers mit Pflichtteilsforderung“ .....           | 111 |
| 2. Der Fall „der zweiten Ehefrau als Erbin aufgrund Pflichtteils Klausel“ .... | 112 |
| 3. Der Fall „Testierfreiheit durch Wiederheirat“ .....                         | 114 |

### *5. Kapitel*

#### **Die Anfechtung zugunsten des neuen Ehegatten und der neuen Kinder**

|   |     |
|---|-----|
| I. Einleitung .....   | 117 |
| II. Die Anfechtung gem. § 2079 BGB .....                                | 118 |
| 1. Der Fall der „zweifachen Anfechtung“ .....                           | 121 |
| III. Die Form und Frist der Anfechtung .....                            | 123 |
| 1. Der Meinungsstand .....  | 124 |
| 2. Die Kategorien der Irrtümer .....                                    | 126 |
| 3. Eigene Stellungnahme .....   | 127 |
| a) Der Fall des „übergangenen Stiefsohns“ .....                         | 130 |
| b) Der Fall der „feinen Differenz im Irrtum“ .....                      | 131 |
| IV. Die Rechtsfolgen der wirksamen Anfechtung .....                     | 132 |
| V. Die Anfechtung durch den neuen Ehegatten oder die neuen Kinder ..... | 133 |
| 1. Der Fall der „Verfristung bei kurzer Zweitehe“ .....                 | 134 |

### *6. Kapitel*

#### **Die Anfechtungsmöglichkeiten zugunsten des nichtehelichen Lebenspartners**

|   |     |
|---|-----|
| I. Einleitung .....   | 137 |
| II. Übergehen des nichtehelichen Partners als Motivirrtum i.S.d. § 2078 BGB   | 138 |
| 1. Die Ursache des Irrtums .....  | 138 |
| 2. Das Verhältnis von § 2078 II BGB zu § 2079 BGB .....                       | 140 |
| 3. Der Motivirrtum gem. § 2078 II BGB .....                                   | 141 |
| 4. Eigene Stellungnahme .....   | 145 |
| III. Die Anfechtung durch den neuen Lebenspartner oder die neuen Kinder ..... | 153 |

### *7. Kapitel*

#### **Richterlicher Hinweis auf ein Anfechtungsrecht ?**

|  |     |
|--|-----|
| I. Einleitung .....  | 156 |
| II. Rechtsgrundlagen .....                                 | 156 |
| III. Geltung im Anwaltsprozeß .....                        | 157 |
| IV. Meinungsstand zum Umfang der Hinweispflicht .....      | 158 |
| 1. Hinweise zur Aufklärung tatsächlichen Vorbringens ..... | 158 |
| 2. Hinweise auf Gestaltungsmöglichkeiten .....             | 159 |
| 3. Stellungnahme .....                                     | 162 |

|  |     |
|--|-----|
| V. Recht oder Pflicht zum Hinweis?.....              | 164 |
| VI. Rechtsfolgen eines unterlassenen Hinweises ..... | 165 |
| VII. Fazit.....                                      | 167 |

### 8. Kapitel

#### Weitere Formen der Lösung aus der erbrechtlichen Bindung

|  |     |
|--|-----|
| I. Einleitung.....   | 168 |
| II. Die Aufhebung und der Rücktritt.....   | 168 |
| 1. Die Aufhebung einer Verfügung des gemeinschaftlichen Testaments ....                  | 168 |
| 2. Der vorbehaltene Rücktritt vom Erbvertrag .....                                       | 169 |
| a) Der Fall „Fünf Ehen ohne erbende Ehefrau“ .....                                       | 170 |
| 3. Der gesetzliche Rücktritt vom Erbvertrag .....  | 171 |
| a) Die Rücktrittsgründe.....   | 171 |
| b) Die Unterschiede in den Rücktrittsgründen zwischen den Partner-<br>schaftsformen..... | 172 |
| III. Der Wegfall der Bindung.....  | 175 |
| 1. Der Wegfall der erbvertraglichen Bindung .....  | 175 |
| 2. Der Wegfall der testamentarischen Bindung.....  | 176 |

### 9. Kapitel

#### Die Beschränkung der Bindungswirkung durch Vorbehalte

|  |     |
|--|-----|
| I. Einleitung.....   | 178 |
| II. Der Änderungsvorbehalt im Erbvertrag.....              | 179 |
| 1. Die Zulässigkeit eines Totalvorbehalts.....             | 179 |
| 2. Eigene Stellungnahme.....                               | 184 |
| III. Der Änderungsvorbehalt im korrekptiven Testament..... | 189 |

### 10. Kapitel

#### Der Konflikt zwischen erbrechtlicher Bindung und Zuwendungen unter Lebenden in bezug auf den neuen Lebenspartner auf Basis des § 2287 BGB

|   |     |
|---|-----|
| I. Einleitung.....  | 191 |
| II. Der Begriff der Schenkung i.S.d. § 2287 BGB.....                    | 192 |
| 1. Die Unentgeltlichkeit .....  | 193 |
| 2. Die Schenkungsvereinbarung.....                                      | 194 |
| 3. Der Zeitpunkt der Schenkung .....                                    | 195 |
| III. Die Beeinträchtigung des Bedachten .....                           | 196 |
| 1. Die erbrechtlichen Ansprüche.....                                    | 196 |
| 2. Die Benachteiligung bei Anfechtbarkeit der bindenden Verfügung ..... | 198 |

|   |     |
|---|-----|
| IV. Die Beeinträchtigungsabsicht und das lebzeitige Eigeninteresse .....            | 199 |
| 1. Die Pflicht- und Anstandsschenkungen.....  | 201 |
| 2. Die Schenkungen zu ideellen Zwecken oder aus persönlichen Rück-<br>sichten ..... | 202 |
| 3. Die Schenkungen aus anderen Zwecken .....  | 203 |
| a) Der Fall der „beschenkten Stiefmutter“ .....                                     | 205 |
| b) Der Fall des „von der Stiefmutter betreuten Alkoholikers“ .....                  | 206 |
| V. Der Anspruch nach § 2287 I BGB .....   | 206 |
| 1. Gläubiger und Schuldner.....   | 206 |
| 2. Der Umfang des Anspruchs.....  | 207 |

### *11. Kapitel*

#### **Rechtsdogmatische und rechtspolitische Bilanz**

|   |     |
|---|-----|
| I. Sozialwissenschaftliche Bilanz ..... | 209 |
| II. Rechtliche Bilanz.....              | 210 |
| III. Fazit .....                        | 216 |
| <b>Literaturverzeichnis</b> .....       | 217 |
| <b>Sachregister</b> .....               | 225 |

## **Einleitung: Fragestellung und Gang der Untersuchung**

### **I. Die Fragestellung**

Die heutige erbrechtsrelevante Familienwirklichkeit ist durch eine Reihe von Veränderungen geprägt, die dem Erbrechtskonzept des BGB-Gesetzgebers nicht zugrunde lagen. Es hat eine Deinstitutionalisierung des traditionellen Ehe- und Familienmusters stattgefunden. Heute dominiert keine Familienform mehr so eindeutig wie bei Inkrafttreten des BGB, so daß von einer Pluralisierung der Lebensformen gesprochen werden kann. Diese Veränderungen sind das Ergebnis eines langfristigen Individualisierungsprozesses. Die Tendenz zur Deinstitutionalisierung ist sowohl eine Folge des bereits erfolgten Wandels der Lebensformen und hat auch ihrerseits entsprechende Wandlungsprozesse ausgelöst und forciert.

Darüber hinaus sind die Generationen an Stelle eines familienbezogenen durch einen kollektiven Generationenvertrag verbunden. Dementsprechend sorgen die ehelichen Partner in erster Linie füreinander und erst sekundär für die Folgegeneration. Die zunehmende Lebensdauer hat dazu geführt, daß an eine erste durch den Tod beendete Ehe sich häufig noch eine zweite Ehe mit nicht geringerem sozialen Gewicht anschließt. Hinzu kommt, daß sich die nichtehelichen Partnerschaften ausbreiten und im Alter ähnlichen Solidaritätsbedarf erzeugen wie eine Ehe. Die Erosion der bio-sozialen Einheit der Familie und die daraus resultierende Unübersichtlichkeit der künftigen familiären Verhältnisse führen dazu, daß Ehegatten sich meist durch Testament oder Erbvertrag gegenseitig binden wollen. Dazu dienen ihnen als klassisches erbrechtliches Verfügungsgeschäft die Erbeinsetzung des Lebenspartners und die anschließende Bedenkung der Abkömmlinge. Dabei bleibt es, wenn der Überlebende keine neue Verbindung eingeht. Zunehmend werden jedoch neue Partnerschaften begründet, insbesondere wenn aufgrund eines frühen Vorversterbens oder eines erheblichen Altersunterschieds der Ehegatten nach dem Tod des einen für den anderen noch eine neue Lebenspartnerschaft möglich ist. Diese Bindungen nehmen aber spätere eheliche und nichteheliche Partner des Überlebenden nicht ohne weiteres hin, wenn sie ihrerseits eine längere stabile Partnerschaft, eventuell mit den besonderen Versorgungsaufgaben des Alters, durchlebt haben.

In dem Konflikt zwischen Kindern aus erster Ehe und dem neuen Partner des Überlebenden hat die Rechtsprechung auf der Basis der Regelung des gemeinschaftlichen Testaments und des Erbvertrags noch keine konsequente Linie gefunden. Oft hängt es von Zufälligkeiten ab, wer den Erbschein erhält.

Noch komplexer kann die Rechtslage sein, wenn sich weitere Abkömmlinge hinzugesellen. So läßt die bisherige Rechtsprechung beispielsweise eine klare Trennung zwischen einem Rechtsirrtum und einem Tatsachenirrtum vermissen. Dies ist aber für das Bestehen eines Anfechtungsrechts von zentraler Bedeutung.

Für den herkömmlichen Fall einer Partnerschaft hat der Gesetzgeber das Institut der Ehe vorgesehen, das die rechtlichen Konsequenzen des Funktionierens wie auch des Scheiterns nahezu umfassend regelt. Gerade die mangelnde gesetzliche Rücksichtnahme auf nichteheliche Verbindungen erzwingt die Kompensation der Nachteile durch vertragliche Regelungen. Denn solange weder die Rechtsprechung noch der Gesetzgeber den sozialen Veränderungen in ausreichendem Maße Rechnung trägt, bleibt deren Berücksichtigung eine Angelegenheit der Lebenspartner. Im Erbrecht ist die Rechtsposition des nichtehelichen Partners mit am schwächsten, da zu seinen Gunsten nicht wegen Übergehens eines Pflichtteilsberechtigten angefochten werden kann. Insofern ist eine systemorientierte Erörterung der Frage angezeigt, ob und in welchem Umfang sich ein verwitweter Ehegatte aus erbrechtlichen Bindungen zugunsten eines neuen, ehelich oder nichtehelich verbundenen Lebenspartners lösen kann. Insbesondere die Frage eines Anfechtungsrechts des überlebenden Ehegatten oder nach dessen Tod seines neuen Lebenspartners steht dabei im Mittelpunkt.

Die Arbeit macht deswegen den Versuch einer systematischen Darstellung der Möglichkeiten zur Lösung aus einer eingegangenen erbrechtlichen Bindung zugunsten neuer Lebenspartner des Überlebenden und seiner Abkömmlinge. Inhaltlich geht die Arbeit davon aus, daß ein ausgewogenes Konzept gefunden werden muß, bei dem der Partnerschutz im Prinzip gewichtiger ist als der Schutz der Abkömmlinge und auch die neuen Lebenspartner eine kalkulierbare und materiell adäquate Rechtsstellung zu beanspruchen haben. Das Anliegen der Arbeit besteht dabei nicht in der einseitigen Bevorzugung einer zweiten Partnerschaft vor der vorangegangenen, da deren soziales Gewicht sehr unterschiedlich sein kann. Sie versucht aber eine Analyse der Lösungsmöglichkeiten, damit die Beteiligten eine für sie adäquate Dimensionierung der Freiheit und der Bindung erreichen können.

## **II. Gang der Untersuchung**

Im ersten Kapitel werden die sozialen Wandlungsprozesse hinsichtlich der Bedeutung und der Stabilität der Partnerschaftsformen dargestellt. Der Bedeutungsverlust der Ehe bei gleichzeitiger Zunahme der Anzahl der Partnerschaften und der Wertigkeit dieser Verbindungen erfordert eine Anpassung des Rechtssystems, die sich größtenteils mit den bislang existenten Rechtsinstrumenten bewältigen läßt. Doch ist auch eine partielle Korrektur außerhalb der bisherigen Grundsätze des Gesetzes und der Rechtsprechung angezeigt.

Diese Untersuchung beschränkt sich nicht auf theoretische Denkmodelle. Vielmehr soll im zweiten Kapitel die Relevanz der Arbeit für die Rechtspraxis vor allem auf der Grundlage der Judikatur der letzten zehn Jahre für die Bewältigung des zwischen dem neuen Lebenspartner und den erstpartnerschaftlich bedachten Abkömmlingen bestehenden Konflikts vor Augen geführt werden. Nach der Darstellung der Grundlagen der Bindung im 3. Kapitel ist zunächst die Einschränkung der Bindung durch eine restriktive Auslegung zu erörtern (4. Kapitel). Wenn die erbrechtlich verfügenden Ehepartner Klauseln vereinbaren, die den Schutz des jeweiligen Überlebenden, aber auch die Bewahrung der Vermögensweitergabe an die Abkömmlinge zum Gegenstand haben, kann unter Umständen bereits die Interpretation zu einer Lösung aus der Bindungswirkung führen.

Für das Thema von zentraler Bedeutung sind die Möglichkeiten und die Grundlagen der Anfechtung zugunsten eines neuen ehelichen (siehe dazu das 5. Kapitel) oder nichtehelichen Lebenspartners (siehe dazu das 6. Kapitel). Der Gesetzgeber hat das Bedürfnis eines wiederverheirateten Erblassers, sich zugunsten seines neuen Ehepartners aus der erbrechtlichen Bindung zu lösen, grundsätzlich anerkannt. Dabei kann die Ausnutzung dieses Rechts seitens des längerlebenden Ehegatten oder seines neuen Ehepartners durch Zufälligkeiten gefährdet sein. Nichteheliche Partner sind insoweit nicht geschützt. Umstritten ist dabei, inwieweit eine richterliche Intervention zugunsten der Geltendmachung von Gestaltungsrechten erfolgen darf (siehe dazu das 7. Kapitel). Da die weiteren Lösungsmöglichkeiten, die im 8. Kapitel dargestellt werden, und dabei insbesondere das gesetzliche Rücktrittsrecht, von sehr engen Voraussetzungen gekennzeichnet sind, kommt der präventiven Vorsorge durch die Aufnahme geeigneter Klauseln eine zunehmende Bedeutung zu. Gerade die Aufnahme eines Änderungsvorbehalts (siehe dazu das 9. Kapitel) in die Verfügung von Todes wegen ermöglicht es den Lebenspartnern, die Kontinuität der Zuwendungen an ihre Abkömmlinge und gleichzeitig die Testierfreiheit des jeweiligen Überlebenden zu regeln. Sollte hingegen eine Lösung aus der Bindung nicht möglich sein, wird die für den Erbfall vorgesehene Vermögensübertragung meist bereits durch rechtsgeschäftliche Zuwendungen unter Lebenden erfolgen, so daß in diesem Zusammenhang das Interesse des überlebenden Lebenspartners einer objektiven Nachprüfung unterworfen wird. Im 10. Kapitel werden dazu die Voraussetzungen und der Umfang dieses Interesses erörtert. Das 11. Kapitel bildet den Abschluß der Untersuchung mit einer rechtsdogmatischen und rechtspolitischen Bilanz. Hierzu werden die Ergebnisse der vorangegangenen Kapitel zusammengestellt, um die Umsetzung in der Rechtspraxis zu erleichtern. Was de lege lata nicht zu realisieren ist, soll in einen Reformvorschlag aufgenommen werden. Gerade der Wandel der sozialen Realität muß hier seinen Niederschlag finden.